

ORTSSATZUNG

der Kreisstadt Neunkirchen über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 „Königstraße“ in der Kreisstadt Neunkirchen

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt auf der Grundlage des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes – KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 08.12.2020 (Amtsblatt S. 1341) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches – BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 Baulandmobilisierungsgesetz vom 14.06.2021 (BGBl. 1802) mit Beschluss des Stadtrates vom 21.04.2021 folgende Satzung:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 „Königstraße“, deren Durchführung der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 21.04.2021 beschlossen hat, und zwar für den gesamten Geltungsbereich, wie er im beigefügten Lageplan dargestellt ist.

§ 2

Umfang der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung über den künftigen Planbereich wird festgelegt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen

2. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 3

Ausnahmen

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Untere Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Kreisstadt Neunkirchen.

§ 4

Durchsetzung der satzungsgemäßen Pflichten

Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, kann nach den Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – SVwVG - vom 27.03.1974, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2015 (Amtsblatt I S. 913) mit Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro belegt werden.

Statt des Zwangsgeldes können bei Weigerung des Verpflichteten Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorgenommen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.06.2021 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung über die Veränderungssperre, rückwirkend in Kraft gesetzt am 21.06.2021, veröffentlicht am 05.11.2021, aufgehoben.

Neunkirchen, den 17.12.2021

Aumann, Oberbürgermeister

veröffentlicht in Amtliches
Bekanntmachungsblatt

Nr. 88 vom: 17.12.2021

in Kraft getreten am: 30.06.2021

KREISSTADT NEUNKIRCHEN BPLAN NR. 136

KÖNIGSTRASSE GELTUNGSBEREICH VERÄNDERUNGSSPERRE

